

ARBEITSGEMEINSCHAFT MEDIZINRECHT DÜSSELDORF, 11. NOVEMBER 2022

JOACHIM BLUM

REALTEILUNG

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

GLIEDERUNG

- Kontext der Realteilung bei Ärzten
- Formen der Auseinandersetzung: Abgrenzung von Sach- und/oder Barabfindung
- Abgrenzung echte und unechte Realteilung
 - Echte Realteilung
 - Unechte Realteilung
- Sperrfrist(verstoß)
- Spitzen- oder Wertausgleich
- Kapitalkontenanpassung
- Buchwertdifferenzen: Steuerausgleich
- Umsatzsteuer

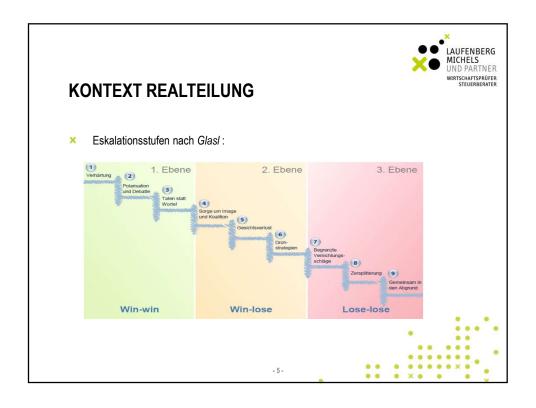


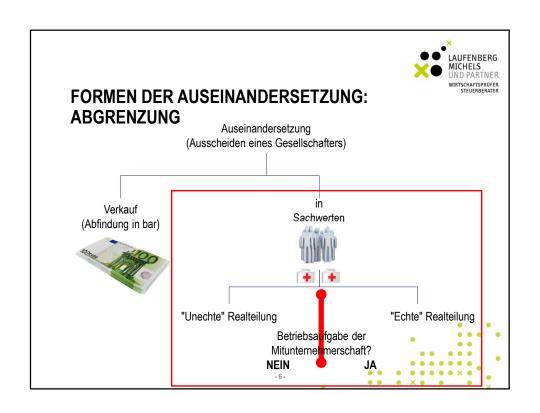
KONTEXT REALTEILUNG



- × Hohe Fluktuation zum Ein- und Austritt von Gesellschaftern
- Beratung des Eintritt-Szenarios von gemeinsamen "Aufbruchswillen" getragen
- Beratung des Exit-Szenarios hingegen meist im Streit
- Möglichkeit der steuerlichen Gestaltung einer Auseinandersetzung durch geplante Realteilung sind eingeschränkt









STEUERLICHER BEGRIFF REALTEILUNG - INTENTIONEN

Ziel des Gesetzgebers bei Schaffung der Rechtsgrundlage :

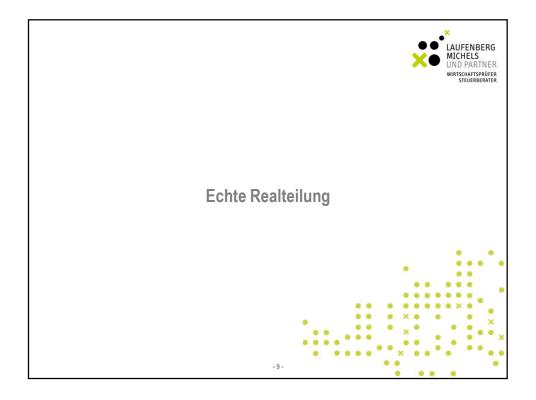
- steuerneutrale Auseinandersetzung bei Fortführung der betrieblichen T\u00e4tigkeit erm\u00f6glichen
- × unversteuerten Übergang stiller Reserven auf Dritte verhindern

Ziel des Steuerberaters bei Anwendung der Rechtsgrundlage:

- Bei Auseinandersetzung zusätzliche Steuerbelastung für Realteiler vermeiden (Überführung zu Buchwert)
- Anwendung der Realteilungsgrundsätze gewünscht, weil a) Buchwertübertragung möglich und b) Übernahme von Verbindlichkeiten keine Versteuerung auslöst











ECHTE REALTEILUNG

Zivilrecht:

- Begriff: Teilung in Natur
- × Regelfall für GbR: § 731 Satz 2 i. V .m. § 752 BGB
- Einzelübertragung aller WG in das Eigentum der übernehmenden Mitunternehmer
- Partielle Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltung (§ 123 ff. UmwG) nur bei Personenhandelsgesellschaften



ECHTE REALTEILUNG

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Steuerrecht:

- Grundlage: § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 4 EStG
- Begriff der Realteilung ist gesetzlich nicht definiert → Rechtsprechung
- Die "echte" Realteilung i.S.d. § 16 Abs. 3 S 2 und 3 EStG ist durch den auf der Ebene der Mitunternehmerschaft verwirklichten Tatbestand der Betriebsaufgabe gekennzeichnet.

<u>Anmerkung:</u> Die Realteilung hat Vorrang vor den Regelungen des § 6 Absatz 3 EStG und des § 6 Absatz 5 EStG.

-12-X



ECHTE REALTEILUNG

Tatbestandsmerkmale:

- Mitunternehmerschaften, die einer Realteilung zugänglich ist (Personengesellschaft mit Betriebsvermögen i. S. v. §§ 13, 15 oder 18 EStG)
- Übertragung von Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder einzelnen Wirtschaftsgütern
- Übertragung in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mit unternehmer
- Sicherstellung der Besteuerung der stillen Reserven; entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG (grenzüberschreitende Realteilung)

- 13 -



ECHTE REALTEILUNG

Begünstigtes Betriebsvermögen:

- × Übertragungen in ein bestehendes Einzel-Betriebsvermögen
- × Übertragungen in ein neu entstehendes Einzelbetriebsvermögen
- Übertragungen in ein Sonderbetriebsvermögen zu einer anderen Mitunternehmerschaft

Nicht begünstigt:

Eine Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft, an der der Realteiler ebenfalls beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine personenidentische Schwesterpersonengesellschaft handelt. (Realteilungserlass, Rz. 12; Auffassung ist strittig: Entscheidung trifft das BVerfG Az. 2 BvL 8/13)



REALTEILUNG - EXKURS

Problemstellung zukünftige gemeinsame Berufsausübung

Ärztliche Realteiler haben meist nicht die Absicht, ihre Tätigkeit in einer Einzelpraxis auszuüben

Gestaltungsvarianten:

- × Ausschließliche Übertragung in das Sonderbetriebsvermögen
- × Bildung einer Praxisgemeinschaft

* * * * * *

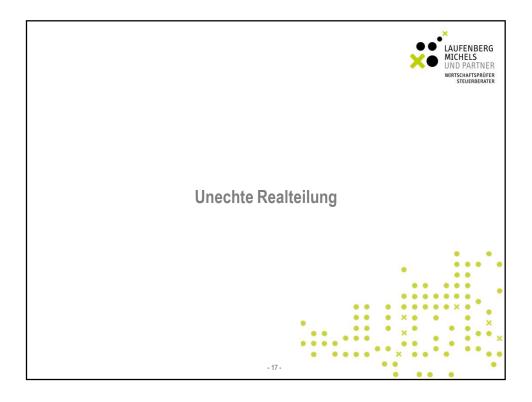
- 15 -

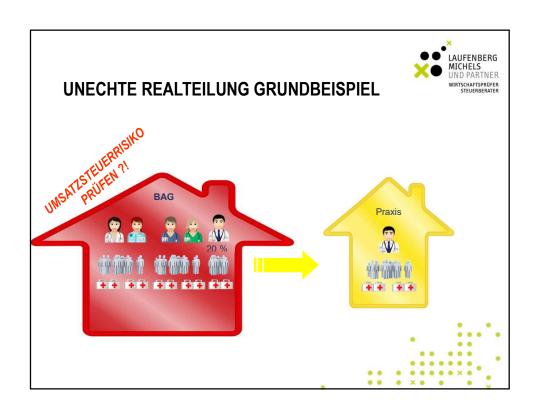


ECHTE REALTEILUNG

Rechtsfolgen der Realteilung:

- X Zwingender Ansatz der **Buchwerte** (kein Wahlrecht)
- Besteuerung, soweit Entnahme in das Privatvermögen oder Zahlung eines Spitzen- oder Wertausgleichs (nicht begünstigter laufender Gewinn der Mitunternehmerschaft)
- Grundsätzlich Ingangsetzung der Sperrfrist des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG für alle Realteiler, Ausnahme: Übertragung (Teil-)betriebe/Mitunternehmeranteile
- Kapitalkontenanpassung auf Ebene der Realteiler







UNECHTE REALTEILUNG

Steuerrecht:

- Grundlage: BMF-Schreiben vom 19.12.2018, BStBl. 2019,6
- Ausscheiden (mindestens) eines Mitunternehmers unter Mitnahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft
- Entscheidend zur Klassifizierung echte/unechte Realteilung demnach: Auflösung oder Fortbestand der ursprünglichen Mitunternehmerschaft

- 19 -



UNECHTE REALTEILUNG

Tatbestandsmerkmale:

- Mitunternehmerschaften, die einer Realteilung zugänglich ist (Personengesellschaft mit Betriebsvermögen i. S. v. §§ 13, 15 oder 18 EStG)
- Übertragung von Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder einzelnen Wirtschaftsgütern
- Übertragung in das Betriebsvermögen des ausscheidenden Mitunternehmers
- Sicherstellung der Besteuerung der stillen Reserven; entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG (grenzüberschreitende Realteilung)
- Mitunternehmerschaft besteht ohne den Ausscheidenden fort



UNECHTE REALTEILUNG

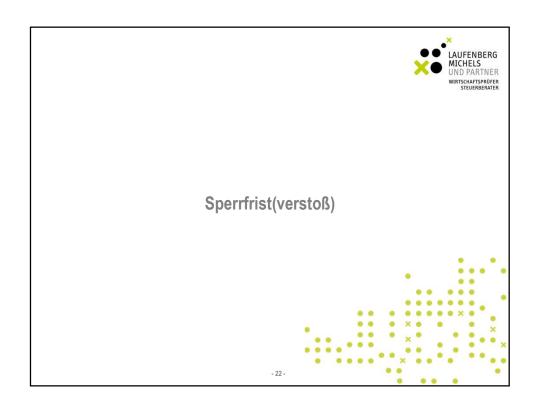
Rechtsfolgen der Realteilung:

- Zwingender Ansatz der Buchwerte (kein Wahlrecht)
- Besteuerung, soweit Entnahme in das Privatvermögen oder Zahlung eines Spitzen- oder Wertausgleichs
- Grundsätzlich Ingangsetzung der Sperrfrist des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG nur für den ausgeschiedenen unechten Realteiler, Ausnahme, keine Sperrfrist: Übertragung Teilbetriebe/Mitunternehmeranteile
- × Kapitalkontenanpassung auf Ebene der Realteiler

Beachte Unterschied zu echter Realteilung:

Sperrfrist betrifft nicht alle sondern nur den ausgeschiedenen Realteiler!

-21-





BMF-Schreiben vom 19.12.2018, BStBl. I 2019, 6, Rz. 10, 29 und 31 Tatbestandsmerkmale Sperrfristverstoß:

- Veräußerung, Entnahme oder Einbringung wesentlicher Betriebsgrundlagen sowie Grundstücken
- Innerhalb von 3 Jahren nach Abgabe der Feststellungserklärung zum Veranlagungszeitraum der Realteilung

<u>Hinweis:</u> Die Sperrfrist beginnt im Zeitpunkt der Realteilung und endet **drei Jahre nach Abgabe der Feststellungserklärung** der Mitunternehmerschaft für den Veranlagungszeitraum der Realteilung.

- 23 -



SPERRFRIST(VERSTOß)

BMF v. 19.12.2018, BStBI I 2019, 6, Rz. 26

- Eine Veräußerung ist grundsätzlich auch eine Einbringung der im Rahmen der Realteilung erhaltenen einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn sie zusammen mit einem Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmer(teil-)anteil nach §§ 20, 24 UmwStG eingebracht werden, unabhängig davon, ob die Buchwerte, die gemeinen Werte oder Zwischenwerte angesetzt werden.
- Als Veräußerung gilt auch ein Formwechsel nach § 25 UmwStG.
- Überträgt der Realteiler Wirtschaftsgüter, die im Anschluss an die Realteilung Betriebsvermögen geworden sind, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten nach § 6 Absatz 5 Satz 3 EStG auf einen Dritten, liegt ebenfalls eine Veräußerung vor.



BMF-Schreiben vom 19.12.2018, BStBl. I 2019, 6, Rz. 10, 29 und 31:

Rechtsfolgen eines Sperrfristverstoßes:

- X Rückwirkende Aufdeckung dieser stillen Reserven (§ 175 AO)
- Grds. laufender Gewinn (keine Begünstigung §§ 16, 34 EStG)
- × Aufstockung der Buchwerte der (im GHV verbliebenen) Wirtschaftsgüter
- Zurechnung: laufender Gewinn für Ausscheidenden und die verbliebenen Mitunternehmer nach allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel, soweit es keine abweichende schriftliche Vereinbarung gibt
- → Steuerklausel erforderlich um unangemessenes Ergebnis zu vermeiden!

- 25 -







BFH, Urt. v. 23.11.2021 – VIII R 14/19, DStR 2022, 599, Sachverhalt in Stichworten (verkürzt):

- "Echte" Realteilung einer BAG mit zwei paritätisch beteiligten Gesellschafterinnen zum 30.06.2012
- Die Gesellschafterinnen übernahmen die im Rahmen der Realteilung zugeteilten Wirtschaftsgüter jeweils zu Buchwerten in freiberufliche Einzelpraxen, in denen sie ihre ärztliche Tätigkeit nach Auflösung der GbR fortsetzten
- Die Auseinandersetzungsvereinbarung vom 24.04.2012 enthielt keine Regelungen zu den steuerlichen Folgen eines Sperrfristverstoßes
- Eine Realteilerin veräußerte ihre im Wege der Realteilung entstandene Arztpraxis zum 30.09.2013 (innerhalb der Sperrfrist)

- 27 -



SPERRFRIST(VERSTOß)

BFH, Urt. v. 23.11.2021 – VIII R 14/19, DStR 2022, 599 - Sachverhalt in Stichworten (verkürzt)

- Auffassung Finanzgericht, Finanzamt und veräußernde Realteilerin: Mangels schriftlicher Vereinbarung ist der Gewinn aus dem Ansatz der gemeinen Werte nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel jeweils hälftig aufzuteilen.
- Auffassung der anderen, sich wohlverhaltenden Realteilerin (Klägerin): Der streitige Gewinn aus dem Ansatz der gemeinen Werte anstelle der Buchwerte muss allein der veräußernden Realteilerin zugerechnet werden.



BFH, Urt. v. 23.11.2021 - VIII R 14/19, DStR 2022, 599

Entscheidung des BFH:

Ein Gewinn i.S. des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG, den ein Realteiler erzielt, weil er seinen Betrieb, in den er die im Rahmen der Realteilung übernommenen wesentlichen Betriebsgrundlagen zum Buchwert übertragen hat, innerhalb der Sperrfrist veräußert, ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 8 EStG allein diesem Realteiler zuzurechnen.

- 29 -

× × ×

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPÄRER
STEURBERATER

SPERRFRIST(VERSTOß)

BFH, Urt. v. 23.11.2021 - VIII R 14/19, DStR 2022, 599 - Hinweise für die Praxis:

- Die Entscheidung bringt eine gewisse Entlastung, falls Steuerklauseln im Rahmen einer echten Realteilung fehlten.
 [Anmerkung: Dennoch sind Steuerklauseln weiterhin dringend zu empfehlen!]
- Offen ist nach den Entscheidungsgründe des BFH ausdrücklich, ob die Grundsätze auch bei der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter gelten.
- Offen ist ferner insbesondere, welche Grundsätze bei einer Sperrfristverletzung nach einer unechten Realteilung gelten.



Formulierungsbeispiel einer Steuerklausel:

"Soweit infolge dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, steuerlich eine Aufdeckung der stillen Reserven der durch den ausscheidenden Gesellschafter übermommenen Wirtschaftsgüter und/oder der übrigen, bei der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern verbleibenden Wirtschaftsgüter herbeigeführt wird, oder der ausscheidenden Gesellschafter in Zukunft durch eine Verfügung im steuerlichen Sinn über die durch ihn übernommenen Wirtschaftsgüter oder Teilen hiervon (Verkauf, Übertragung, Einbringung, Entnahme, z. B. aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen, und sonstige Verfügungen im steuerlichen Sinn), gleich aus welchem Grund, steuerlich eine Aufdeckung der stillen Reserven der durch ihn übernommenen Wirtschaftsgüter und/oder der übrigen, bei der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern verbleibenden Wirtschaftsgüter herbeiführt, dann (i) ist der sich aus dieser Aufdeckung der stillen Reserven der Wirtschaftsgüter entstehende Gewinn in Abweichung von der geltenden Gewinnverteilungsabrede in voller Höhe dem ausscheidenden Gesellschafter zuzurechnen, (ii) hat der ausscheidende Gesellschafter die durch die Aufdeckung der stillen Reserven der Wirtschaftsgüter bedingten Steuern allein zu tragen und (iii) ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft und die verbleibenden Gesellschafter von allen gegen sie gerichteten Steueransprüchen und sonstigen Lasten freizustellen, die durch diese Aufdeckung der stillen Reserven der Wirtschaftsgüter bedingt sind, oder, nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter gerichteten Steueransprüchen oder sonstigen Lasten freizustellen Betrages innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach deren Fälligkeit zu erstatten."

- 31 -



SPERRFRIST(VERSTOß)

Allgemeine Beraterhinweise:

- Regelungen in Ausscheidungsvereinbarungen zur Gewinnzurechnung im Falle eines Sperrfristverstoß sind zwingend erforderlich und damit Beraterpflicht!
- Vorausschauende Berücksichtigung einer Regelung bereits bei Erstellung von Gesellschaftsverträgen?
- Steuer-Check-Up bei aktuellen Gesellschaftsverträgen?
- Lösung in der "rettenden Beratung" BFH, Urt. v. 23.11.2021 VIII R 14/19, DStR 2022, 599?



SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH BMF v. 19.12.2018, BStBI I 2019, 6, Rz. 16. * Eine Realteilung mit Spitzenausgleich liegt vor, wenn ein Mitunternehmer aus eigenen Mitteln einen Ausgleich an den anderen Mitunternehmer leistet, weil er etwa im Rahmen der Realteilung Wirtschaftsgüter übernommen hat, deren Verkehrswerte den Wert seines Anteils am Gesamthandsvermögen übersteigen (BFH vom 11. April 2013, III R 32/12, BStBI 2014 II S. 242).



SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH

BMF v. 19.12.2018, BStBI I 2019, 6, Rz. 17.

Wird ein Spitzen- oder Wertausgleich gezahlt, liegt im Verhältnis des Spitzenausgleichs zum Wert des übernommenen Betriebsvermögens ein entgeltliches Geschäft vor. In Höhe des um den anteiligen Buchwert verminderten Spitzenausgleichs entsteht ein Veräußerungsgewinn für den veräußernden Realteiler oder die veräußernde Mitunternehmerschaft. Dieser Gewinn ist nicht nach §§ 16 und 34 EStG begünstigt, sondern als laufender Gewinn zu versteuern.

- 35 -



SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH

Beispiel - Sachverhalt:

- A und B sind Mitunternehmer eines aus zwei Teilbetrieben bestehenden Gewerbebetriebs. Beide sind zu 50% an der GbR beteiligt.
- X Teilbetriebsvermögen 1 hat einen Wert von 2 Mio. € und einen Buchwert von 200.000 €.
- X Teilbetriebsvermögen 2 hat einen Wert von 1,6 Mio. € und einen Buchwert von 160.000 €.
- Im Wege der Realteilung erhält A das Teilbetriebsvermögen 1 und B das Teilbetriebsvermögen 2. Außerdem zahlt A an B eine Abfindung von 200.000 €



SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH

Beispiel - Lösung:

- X A stehen bei der Realteilung wertmäßig 1,8 Mio. € (50 % von 3,6 Mio. €) zu.
- X Da A aber 2 Mio. € erhält, also 200.000 € mehr, zahlt er diesen Betrag für 1/10 (10 % von 2 Mio. € = 200.000 €) des Teilbetriebsvermögens 1, das er mehr erhält.
- A erwirbt also 9/10 des Teilbetriebsvermögens 1 unentgeltlich und 1/10 entgeltlich.
- Auf diese 1/10 entfällt ein Buchwert von 20.000 €, so dass A die Aktivwerte um 180.000 € (200.000 € Abfindung abzgl. anteiligem Buchwert von 20.000 €) aufstocken muss
- B hat einen als laufenden Gewinn zu versteuernden Veräußerungsgewinn von 180.000 € (200.000 € Abfindung ./. 20.000 € anteiliger Buchwert) zu versteuern.

-37 -



aber:

Lässt sich die Entstehung des Veräußerungsgewinns vermeiden?

.38.

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

GESTALTUNGSÜBERLEGUNG: VERMEIDUNG SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH

BFH v. 17.09.2015 - III R 49/13, BStBI II 2017, 37

Rz. 44:

Geld und Forderungen können als Teil des (ungeteilten) Betriebsvermögens wie andere materielle oder immaterielle Wirtschaftsgüter im Zuge einer Realteilung den Gesellschaftern frei zugeordnet werden.

Fazit:

- Anlässlich der Realteilung können auch liquide Mittel einem Realteiler zugeordnet werden, ohne das ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht.
- Im Beispielsfall könnte B zum Ausgleich entweder einen größeren Anteil an den in der Gesellschaft vorhandenen liquiden Mitteln erhalten oder A könnte etwaige Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaft disquotal übernehmen.

- 39 -

GESTALTUNGSÜBERLEGUNG: VERMEIDUNG SPITZEN- UND WERTAUSGLEICH

BFH v. 17.09.2015 - III R 49/13, BStBI II 2017, 37

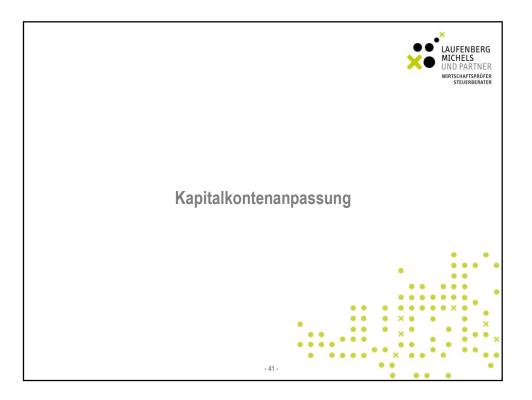
Offen (Rz. 45):

Der Senat kann offenlassen, ob dies auch gilt, wenn die Gesellschafter kurz vor dem Ausscheiden eines Gesellschafters Einlagen leisten oder Darlehen aufnehmen und diese Mittel dann im Rahmen der Realteilung dem Teilbetrieb des ausscheidenden Gesellschafters zuordnen. Ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor, da die Geldmittel bereits vor dem Ausscheiden der Klägerin aus der Gesellschaft im Betriebs-vermögen vorhanden waren.

Hinweis

- M.E. kann man durch Zurückhaltung bei den Entnahmen zumindest auf die Realteilung hin "sparen".
- Betragsgrenze im Hinblick auf disquotale Verteilung liquide Mittel?
 Gestaltungsmissbrauch?

 -40-





KAPITALKONTENANPASSUNG

BMF v. 19.12.2018, BStBI I 2019, 6, Rz. 22

- Entspricht die Summe der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter nicht dem Buchwert des Kapitalkontos, sind bilanzielle Anpassungsmaßnahmen erforderlich, damit sich Aktiva und Passiva in der Bilanz des Realteilers entsprechen. Hierzu ist die sog. Kapitalkontenanpassungsmethode anzuwenden.
- Bei der Kapitalkontenanpassungsmethode werden die Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter von den Realteilern in ihren eigenen Betrieben fortgeführt. Die Kapitalkonten der Realteiler werden durch Auf- oder Abstocken gewinnneutral dahin angepasst, dass ihre Höhe der Summe der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter entspricht (BFH vom 10. Dezember 1991, VIII R 69/86, BStBI 1992 II S. 385).

<u>Hinweis:</u> Ergänzungsrechnungen sind in Kapitalkontenanpassung mit einzubeziehen.





BUCHWERTDIFFERENZEN: STEUERAUSGLEICH

Beispiel - Sachverhalt:

- A und B sind Mitunternehmer eines aus zwei Teilbetrieben bestehenden Gewerbebetriebs. Beide sind zu 50% an der GbR beteiligt.
- X Teilbetriebsvermögen 1 hat einen Wert von 2 Mio. € und einen Buchwert von 0,6 Mio. €.
- X Teilbetriebsvermögen 2 hat einen Wert von 2. Mio. € und einen Buchwert von 1,8 Mio. €.
- Im Wege der Realteilung erhält A das Teilbetriebsvermögen 1 und B das Teilbetriebsvermögen 2. Da die gemeinen Werte gleich hoch sind, erfolgt keine Zahlung eines Spitzenwertausgleichs. Die Kapitalkonten werden steuerneutral angepasst.
- Ist die Lösung wirtschaftlich mit Blick in die Zukunft sachgerecht?



BUCHWERTDIFFERENZEN: STEUERAUSGLEICH

Beispiel - Lösung:

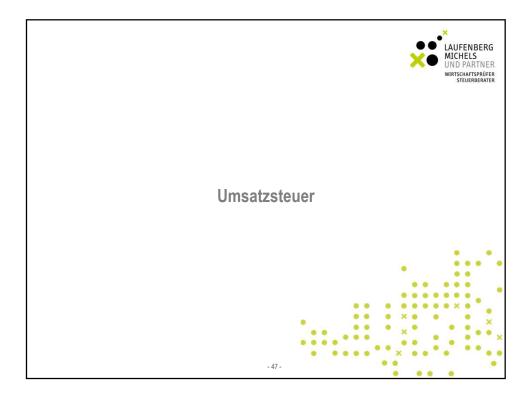
- × Nein, das Ergebnis ist nicht sachgerecht
- X A und B haben zwar gemeine Werte von jeweils 2 Mio. € erhalten, da die übernommenen Buchwerte jedoch voneinander abweichen, übernehmen die Gesellschafter in unterschiedlicher Höhe stille Reserven (= latente Steuerbelastungen für die Zukunft).
- × A hat stille Reserven von 1,4 Mio. € mitgenommen
- B hat nur stille Reserven von 0,2 Mio. Mitgenommen
- Zu überlegen wäre, ob B an A wegen der künftigen Steuerbelastung auf die stillen Reserven einen Steuerausgleich zahlt z. B. 1,4 Mio. € ./. 0,2 Mio. € x Steuersatz abzgl. Abzinsung

- 45 -



BUCHWERTDIFFERENZEN: STEUERAUSGLEICH

- Wie ist ein Ausgleich latenter Steuern (Erstattungsanspruch auf Ausgleich einer zukünftig erhöhten Steuerbelastung) bei der Realteilung zu würdigen?
- Die ist streitig / nicht abschließend geklärt, auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gewinns
- × Steuerlich irrelevant
 - · Zimmermann Pers.Ges. im StRecht, Kap. J, Rz. 269
 - Reiß in Kirchhof, EStG, § 16 EStG, Rz. 251
- × Steuerlich relevanter Teil des Spitzenausgleichs
 - Kulosa in H/H/R, EStG/KStG, § 16 EStG, Rz. 555
 - Bordewin, DStZ 1992, 353





UMSATZSTEUER REALTEILUNG

- Wird eine Personengesellschaft aufgelöst und werden die Vermögensgegenstände auf die Gesellschafter verteilt, ist dies – sofern keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt § 1 Absatz 1a UStG)– ein umsatzsteuerbarer Vorgang der Personengesellschaft.
- Realteilung = Tausch bzw. tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG
- × Steuerschuldner = real zu teilende Personengesellschaft
- Für Lieferungen im Rahmen der Realteilung greift regelmäßig die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG (kein Vorsteuerabzug auf Anschaffung wegen steuerfreier Heilbehandlungsleistungen als Ausgangsumsätze)
- Übertragung immaterieller WG (insbesondere Praxis- bzw. Firmenwert) stellt keine Lieferung dar (Abschn. 3.1 Abs. 4 UStAE). Insofern greift, bei gegebener Steuerbarkeit, keine Steuerbefreiung entlastend ein.



UMSATZSTEUER REALTEILUNG

- Da dem Erwerber regelmäßig kein Vorsteuerabzug zusteht, droht bei einer Realteilung gegen Mitnahme von Firmenwerten eine echte Umsatzsteuerbelastung
- Zu prüfen daher ob, Personengesellschaft als Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG anzuerkennen ist.
- Hilfsweise eine Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) vorliegt (umsatzsteuerlicher Teilbetrieb)

- 49 -



UMSATZSTEUER REALTEILUNG GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN

Voraussetzungen:

- ein Unternehmen <u>oder</u> ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb (umsatzsteuerlicher Teilbetrieb)
- im Ganzen (wesentlichen Grundlagen des Unternehmens bzw. des ustl. Teilbetriebs übertragen werden und damit die frühere Geschäftstätigkeit fortgeführt werden kann)
- × entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht
- × an einen Erwerber
- Der Erwerber ist Unternehmer und bezieht die Leistung für dessen Unternehmen
- Fortführung der betreffenden Geschäftstätigkeit des Veräußerers durch den Erwerber



UMSATZSTEUER REALTEILUNG GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN

Voraussetzungen:

Dabei kann es jedoch auch ausreichen, wenn einzelne wesentliche Vermögensgegenstände nicht übertragen, sondern lediglich dem Erwerber (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Nutzung überlassen werden (Abschn. 1.5 Abs. 3 UStAE)

- 51 -



UMSATZSTEUER REALTEILUNG GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN

Praxishinweise:

- X Ob GiG vorliegt mitunter schwer festzustellen (Risiko von Fehlbeurteilungen)
- Steuerklauseln in den Verträgen verankern ("Wer trägt welches Risiko?")
- ✗ Ggf. verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO in Betracht ziehen
- Bei Realteilung in das Sonderbetriebsvermögen (vgl. Ziffer 2.4) entgeltliche Überlassung an Nachfolgegesellschaft in Betracht ziehen (laufende Überlassungsentgelte dann umsatzsteuerpflichtig; aber Vorsteuerabzug aus Realteilungsvorgang)
- × Literatur: Stenert, DStR 2018, 765

